

Wahlmodus zur Wahl der ÖGNC-Arbeitsgruppenleiter*innen

Version April 2024

Erarbeitet: Mitglieder des ÖGNC Mittelbaus

Korrigiert und beschlossen: erweiterter ÖGNC Vorstand in der Sitzung vom 14.04.2024

Einleitende Kommentare:

- 1) Die Mitglieder des Mittelbaus halten fest, dass in der uns vorliegenden und von ÖGNC Präsidenten A. Gruber als aktuell bestätigten Version der *Statuten und Geschäftsordnung der österreichischen Gesellschaft für Neurochirurgie aus 2020* keine genauen Angaben zum Wahlmodus des/der Mittelbausprecher*in oder der AG Leiter*innen enthalten sind.
- 2) Die Mitglieder des Mittelbaus halten weiters fest, dass der Mittelbau den größten Teil der AG Mitglieder ausmacht und der Wahlmodus dies reflektieren muss.
- 3) Es soll eine Überregulierung vermieden werden und der möglichst freie Zugang der ÖGNC-Mitglieder erhalten werden. Niedrige Hemmschwelle, um auch die jüngere Generation motivieren mitzuwirken.

Wahlmodus:

- 1) Die Wahl zur/m AG Leiter*in soll alle 2 Jahre für eine Funktionsperiode von 2 Jahren stattfinden. Eine Wiederwahl ist einmal in Folge möglich. Ein Wiederaufstellen / eine Wiederwahl ist nicht möglich 1) nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als klinisch tätige/r Neurochirurg*in 2) nach Pensionierung.
- 2) **Wahlberechtigte** sind alle ordentlichen ÖGNC-Mitglieder, die seit mindestens 2 Jahren ordentliches ÖGNC-Mitglied sind.
- 3) **Kandidat*innen:** Als AG Leiter*in zur Wahl aufstellen lassen dürfen sich alle ordentlichen ÖGNC-Mitglieder, die seit mindestens 2 Jahren ordentliches ÖGNC-Mitglied sind und 3 Unterstützungserklärungen von 3 anderen ordentlichen ÖGNC-Mitgliedern, welche ebenfalls seit mind. 2 Jahren ÖGNC Mitglied sind, erhalten. Die Nennungen sind dem ÖGNC Sekretariat zu melden. Eine Wiederwahl, auch der aktuellen AG Leiter*innen ist in Folge möglich, in diesem Fall werden keine Unterstützungserklärungen benötigt. Nach 2 Funktionsperioden ist eine Wiederwahl / ein Wiederaufstellen nach einer Unterbrechung von zumindest 1 Funktionsperiode wieder möglich.

- 4) Die **Wahlankündigung** und der Aufruf zur Nominierung muss 3 Monate vor der Wahl über den ÖGNC-Verteiler ausgesendet werden, durch die/den aktuellen AG-Leiter*in.
- 5) Die **Wahlliste** wird von dem/der aktuellen AG Leiter*in erstellt und fristgerecht über den ÖGNC-Verteiler ausgesendet.
- 6) Frist der finalen Wahlliste ist 6 Wochen (42 Tage) vor der Wahl. Die finale Wahlliste wird über den ÖGNC-Verteiler ausgesendet. Verstreicht der Termin ist spätestens 4 Wochen (28 Tage) vor der Wahl die Liste vom Präsidenten auszusenden.
- 7) **Wahlzeitpunkt:** Die Wahl zur AG Leiter*in findet im Rahmen der einzelnen zusätzlich organisierten Arbeitsgruppentreffen statt und nicht im Rahmen der ÖGNC-Jahrestagung. So wird unter anderem gewährleistet, dass primär nur ÖGNC-Mitglieder welche sich der jeweiligen AG zugehörig fühlen an der Wahl teilnehmen.
- 8) Die Wahl wird als geheime Wahl / Stimmabgabe über Stimmzettel abgehalten.
- 9) Die Stimmauswertung erfolgt in unmittelbarem Anschluss durch den/die aktuelle AG Leiter*in und die/den Stellvertreter*in im Beisein der anwesenden Mitglieder.
- 10) Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, erfolgt direkt eine Stichwahl, wieder als geheime Wahl und Stimmabgabe über Stimmzettel. Bei weiterem Gleichstand obsiegt der Kandidat/die Kandidatin, der/die bereits länger ordentliches ÖGNC Mitglied ist, bei Gleichstand die/derjenige der/die länger als Facharzt/Fachärztin tätig ist.
- 11) Der/die **Stellvertreter*in** wird von/m der/dem gewählten AG-Leiter*in ausgesucht und dem erweiterten ÖGNC-Vorstand spätestens 4 Wochen nach der Wahl mitgeteilt.
- 12) In außerordentlichen Fällen (z.B. grobes Verstreichen der Fristen oder andere Pflichtverletzungen, längere Krankenstände, Pensionierung der/des aktuellen AG Leiter*in etc.) kann der/die AG-Leiter*in im Rahmen eines Arbeitsgruppentreffens bei der ÖGNC Jahrestagung gewählt werden. Diese außerordentliche Wahl im Rahmen der ÖGNC-Jahrestagung kann vom ÖGNC Präsidenten und dem erweiterten Vorstand angekündigt und einberufen werden. In diesem Fall gelten Fristen von 2 Monaten (60 Tage) für die Wahlankündigung und 4 Wochen (28 Tage) für die finale Wahlliste. Für diese außerordentliche Wahl kann der/die aktuelle AG*Leiterin oder der/die Stellvertreter*in oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit der Durchführung der Wahl beauftragt werden.